

Bescheid

über die Ergänzung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 15. Juni 2005

Zulassungsnummer:

Z-43.12-185

Antragsteller:

Nunnauuni OY

Joensuuntie 1344C

83940 Nunnanlahti

FINNLAND

Zulassungsgegenstand:

**Bauartzulassung für
vor Ort zu errichtende ortsfeste
Speicher-Einzelfeuerstätten
zur Raumheizung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

15.06.2010

Geschäftszeichen:

III 53-1.43.12-3/10

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2014



Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-43.12-185 vom 15. Juni 2005 und verlängert die Geltungsdauer der vorgenannten Zulassung.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und fünf Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

- 1 Der Abschnitt 2.1 der Besonderen Bestimmungen wird wie folgt geändert:

Der letzte Abschnitt erhält folgende Fassung:

Als zusätzliche Ausstattungsoption kann an der Unterseite der Feuerstätten ein Anschlussstutzen für die Verbrennungsluft angebracht werden.

Die Baustoffe und Bauteile für die unterschiedlichen Typen und Varianten der Speicher-Einzelfeuerstätten müssen den Angaben der in der Anlage 2 aufgeführten Prüfberichte des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik und der Prüfstelle "Technical Research Centre of Finland (VTT)" entsprechen. Die wesentlichen Daten und Abmessungen der Speicher-Einzelfeuerstätten müssen den Angaben der Anlagen 3 und 34 entsprechen.

- 2 Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die Anlage 1 dieses Bescheids ersetzt.
- 3 Die Anlage 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die Anlage 2 dieses Bescheids ersetzt.
- 4 Die Anlagen 3 und 34 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden um die Anlagen 3 und 4 dieses Bescheids ergänzt.
- 5 Die Anlagen 35 und 36 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden um die Anlage 5 dieses Bescheids ergänzt.
- 6 Die Anlage 37 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird um die Anlage 3 dieses Bescheids ergänzt.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt



Übersicht der Speicher-Einzelfeuerstätten je nach Typ

Anlage 1

Typ 805 SSi/1100

Mia 3
Mia 4
Mia 5

Typ 606601

Optima
Ratio
Villa

Typ 805 SSi/1400

Mira 1
Kaisa 5
Kaisa 6
Kaisa 7
Kaisa 8
Kaisa 9
Kaisa 10
Kaisa 11



Typ 1190 SEp

Stella 1
Stella 2

Typ 805 SSi

Fiamma 1

Typ Elena

Elena 1
Elena 2
Elena 3
Elena 4

Typ 1400 SEi

Viveca 1
Viveca 2

Rosanne

Prüfberichte

Anlage 2

P8-265/2003
P8-1/2004
P8-4/2004
P8-8/2004
P8-94/2004
P8-162/2004
P8-163/2004
P8-050/2005
VTT-S-01931-10



Speicher-Einzelfeuerstätte "Rosanne"

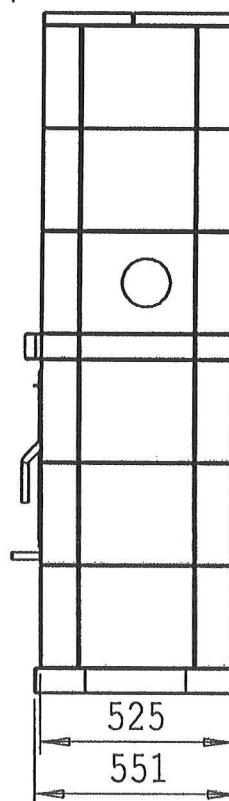
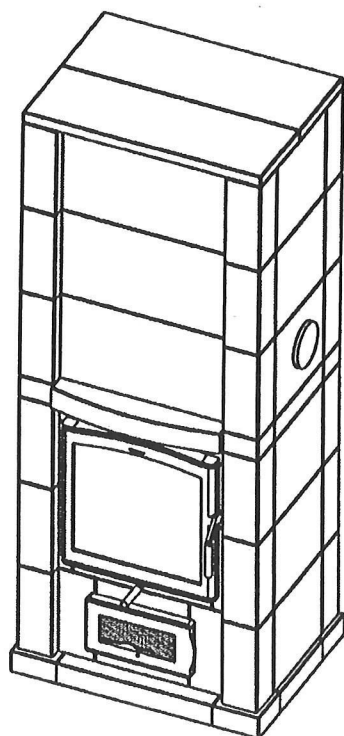
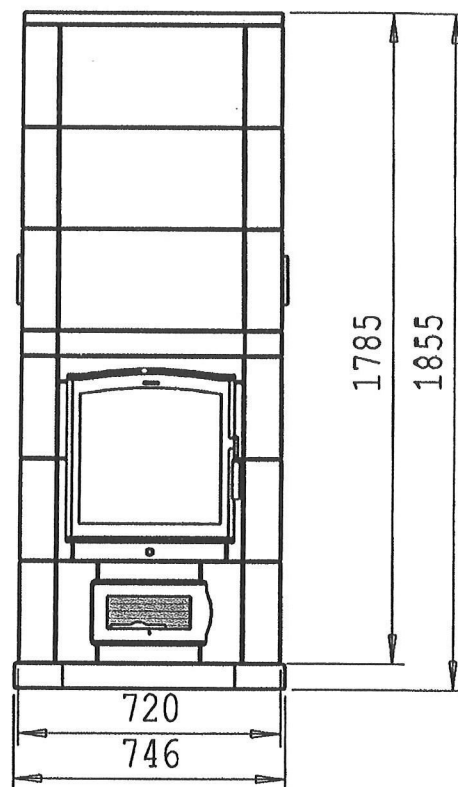
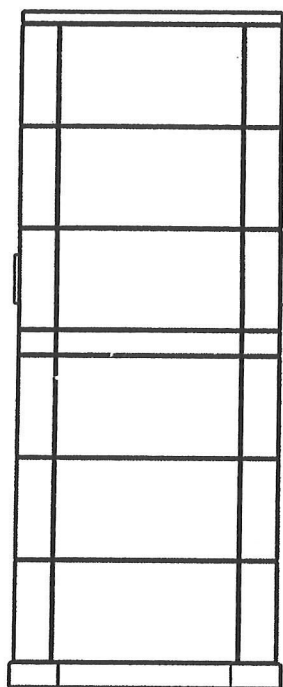
Anlage 3

Für die Speicher-Einzelfeuerstätte in der Variante "Rosanne" gelten die Angaben der Anlage Blatt 4 sowie die Angaben der nachstehenden Tabelle:

Speicher-Einzelfeuerstätte in der Variante "Rosanne"

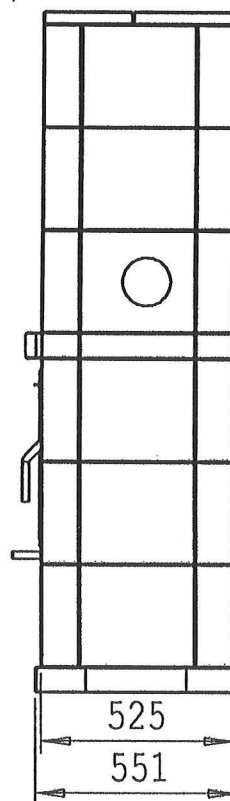
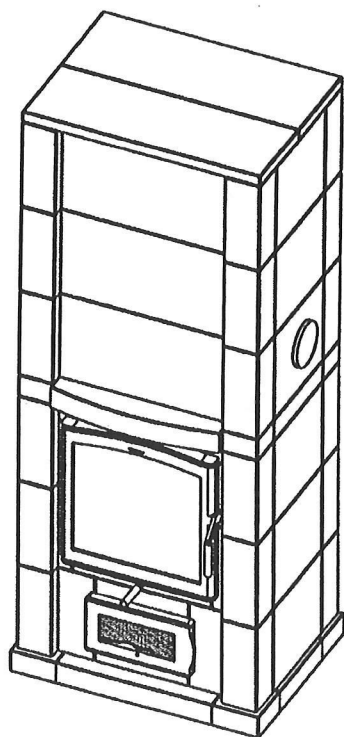
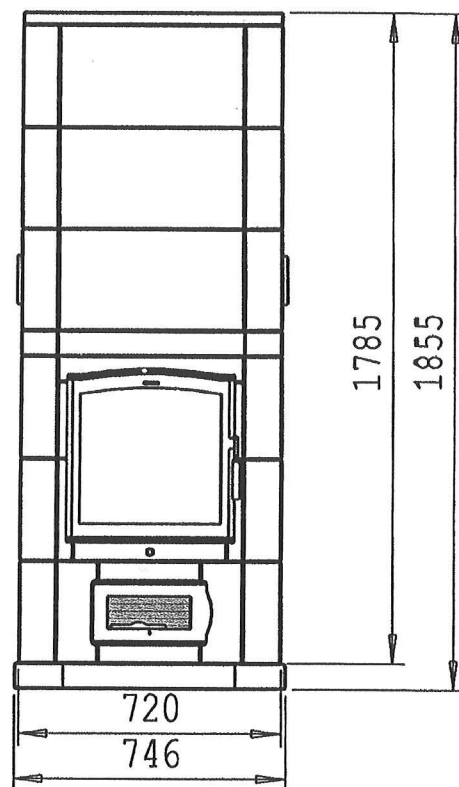
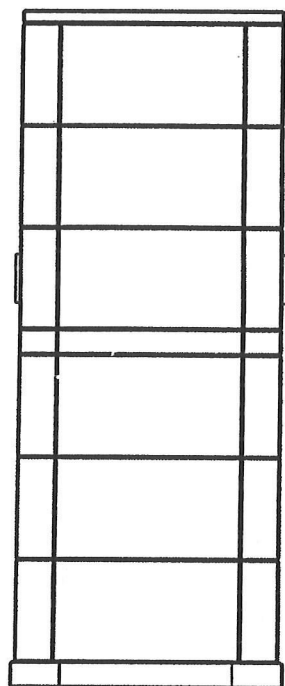
Nennwärmeleistung:	1,5 kW (bei 8,7 h Entladezeit)
Holzverbrauch für die Beladung:	12 kg (gesamt), 2,5 kg (einzeln)
Abmessungen Gerät:	Höhe: 1,785 m Breite: 0,72 m Tiefe: 0,525 m
Verbrennungssystem:	oberer Abbrand
Rauchrohrdurchmesser:	160 mm
Anschlussmöglichkeiten:	Rückseite mittig (aus der Mitte)
Material Gerät:	Speckstein
Feuerraummaterial:	Speckstein
Größe des Feuerraumbodens:	0,074 m ²
Größe der Feuerraumöffnung:	0,154 m ²
Rost:	Gitterrost, Stehrost
Gewicht:	1485 kg
Abstand zu schützenden Bauteilen:	Rückwand: 15 cm Seitenwand: 15 cm Feuerraumtür: 80 cm
Angaben auf dem Geräteschild:	- Hersteller - Typ - Nennwärmeleistung - Abstände zu brennbaren Gegenständen - Nr. der allg. bauaufsichtlichen Zulassung





4. Anlage zum Bescheid vom 15.6.2010
 Zulassungs-Nr. _____
 Deutsches Institut für Bautechnik

Suunnittelija/pvm SMa 2010-01-22	1:20	ROSANNE	 NUNNAUUNI Dok. nr. 21542 Rev.	
Hyväksynyt/pvm				
Tarkastanut/pvm		703141		



4. Anlage zum Bescheid vom 15.6.2010
 Zulassungs-Nr. Z-43.12-185
 Deutsches Institut für Bautechnik

Suunnittelija/pvm SMa 2010-01-22	1:20	ROSANNE	 NUNNAUUNI Dok. nr. 21542	Rev.
Hyväksynyt/pvm				
Tarkastanut/pvm		703141		

Anlage 5

bei Nennwärmeleistung		Rosanne
Abgasmassenstrom	g/s	27,5
Abgastemperatur	°C	182
erforderlicher Förderdruck	mbar	0,12

